



DEHOGA Bayern

MITGLIEDERINFORMATION ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)

Für die Beantragung von **Kurzarbeitergeld (KUG)** noch für den Monat März 2020, muss die „**Anzeige über Arbeitsausfall**“ **bis spätestens 31. März** bei der Arbeitsagentur eingereicht sein. Verspätete Einreichung (Post) geht immer zu Lasten des Arbeitgebers.

Seit 16. März hat die Bundesregierung wesentliche Erleichterungen für **Kurzarbeit eingeführt, die rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt werden**. Diese Regelung gilt bis 31.12.2020. Das bedeutet, dass Unternehmen schon jetzt automatisch die verbesserte Kurzarbeit beantragen können und auch frühere Beantragungen angepasst werden.

Konkret heißt das, dass nur noch **10 Prozent der Beschäftigten** im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen (statt bisher 1/3) und den **Arbeitgebern die Sozialversicherungsbeiträge**, die sie bei Kurzarbeit zu zahlen haben, **in voller Höhe erstattet** werden. Auch Zeitarbeitsunternehmen können bereits jetzt einen Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit anzeigen.

Beantragung und Abrechnung der Kurzarbeit

1. Schritt: Formular „Anzeige der Kurzarbeit“ herunterladen

www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Grundsätzlich gilt: Beim Ausfüllen der „**Anzeige über Arbeitsausfall**“ sollten Sie Kurzarbeitergeld vorsorglich für alle Mitarbeiter und den maximalen Zeitraum beantragen. Es kann auch rückwirkend für den gesamten März 2020 beantragt werden.

Erstattet wird sowieso nur das, was Sie im Nachgang im „Leistungsantrag“ mit Ihrem Steuerberater auch konkret als Kurzarbeitszeiten ausweisen.

Weitere Hinweise siehe "4. Schritt".

2. Schritt: Betriebsversammlung und Ausfüllen der Einverständniserklärung

Alle von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter müssen ihre Zusage zur Kurzarbeit schriftlich bestätigen. Bevor Kurzarbeit greift, müssen alle Überstunden und der Resturlaub aus 2019 zwingend abgebaut sein.

Bitte fertigen Sie eine **einfache Liste** an, einen entsprechenden Entwurf für die **Einverständniserklärung** finden Sie auf unserer Internetseite sowie im Anhang dieser E-Mail. Diese formlose Listung reicht der Arbeitsagentur aus.

Sollte ein Mitarbeiter sich im Krankenstand befinden, reicht eine Nachreichung der Unterschrift.

Falls Sie im Betrieb einen **Betriebsrat** haben, muss anstelle einer einfachen Liste eine **Betriebsvereinbarung** zur Kurzarbeit geschlossen werden. Auch hierfür haben wir für Sie eine **Muster-Betriebsvereinbarung** erstellt, die im Internet abrufbar ist.

Für Ihre interne, arbeitsrechtliche Absicherung empfehlen wir Ihnen zusätzlich eine jeweilige Einzelvereinbarung mit Ihren Mitarbeitern abzuschließen. Einen Textbaustein hierzu finden Sie auf Seite 6 unseres Merkblatts **FAQ Kurzarbeit**.



DEHOGA Bayern

MITGLIEDERINFORMATION ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)

Bitte erläutern Sie Ihren Mitarbeitern, dass Kurzarbeit vor allem dem **Erhalt ihres Arbeitsplatzes** dient. Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich **60 Prozent des** pauschalierten **Netto-Entgelts**. Lebt mindestens **ein Kind mit im Haushalt**, beträgt das Kurzarbeitergeld **67 Prozent** des ausgefallenen, pauschalierten Nettoentgelts. **Geleistete Arbeitszeit wird nach wie vor normal entgeltet**. Die maximale gesetzliche Bezugsdauer beträgt 12 Monate. **Resturlaub aus 2019 – nicht aus 2020 – sowie generell alle Überstunden sind vorab zwingend abzubauen**. Dies ist auch für den 7. Schritt relevant.

3. Schritt: Video „So beantragen Sie Kurzarbeit“ (zur Veranschaulichung)

www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video
www.vbw-bayern.de/kug_ausfuellhilfe

4. Schritt: Online-Ausfüllen des Formulars „Anzeige der Kurzarbeit“

Link zur "Anzeige der Kurzarbeit":

www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Hierzu finden Sie auf unserer Internetseite auch eine Ausfüllhilfe "**Anzeige über Arbeitsausfall**".

Alternativ erhalten Sie nachstehend auch eine schriftliche Anleitung:

Bereich A: Anschrift des Betriebes

Geben Sie hier bitte Ihre Kontaktdaten an.

Bereich B: Zeitraum der geplanten Arbeitszeitreduzierung

Unter Punkt "B 1.": März 2020 bis Dezember 2020 eintragen. Es werden nur ganze Monate beantragt, der tatsächliche Zeitraum ist erst im „Leistungsantrag“ maßgeblich. Kreuzen Sie zur Sicherheit "Gesamtbetrieb" an.

Bereich C: Angaben zur Arbeitszeit

Unter Punkt "C 2.": Bei Vollarbeit bitte die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit angeben, z. B. 40 Stunden.

Unter Punkt "C 3.": "*Bei Arbeitszeit soll während der Kurzarbeit reduziert werden auf wöchentlich mindestens*" **0 Stunden**. Erst im Nachgang wird im „Leistungsantrag“ der tatsächliche Arbeitsausfall angegeben. Selbst wenn Sie in Ihrer Anzeige nicht 0 Stunden angegeben haben, geht die Arbeitsagentur davon aus, dass alle Mitarbeiter auf Nullstunden gesetzt sind. Sie brauchen keinen neuen Antrag auf KUG mehr zu stellen.

Bereich D: Angaben zum Betrieb

Unter Punkt "D 4.": Bitte füllen Sie diesen Punkt individuell aus.

Unter Punkt "D 5.": Falls Ihr Betrieb tarifgebunden ist, geben Sie bitte an "Tarifvertrag des bayerischen Gastgewerbes". Bitte füllen Sie die weiteren Punkte individuell aus. Wenn Sie das **Formular online** ausfüllen bzw. versenden, dürfen Sie die Kopie der Anzeige für alle Mitarbeiter nachreichen.



DEHOGA Bayern

MITGLIEDERINFORMATION ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)

Unter Punkt "D 6.": Falls Ihr Betrieb einen **Betriebsrat** hat, ist eine **Muster-Betriebsvereinbarung** zu schließen.

Unter Punkt "D 7.": Bitte die **Gesamtzahl Ihrer Mitarbeiter**, auch Leiharbeiter, angeben, um flexibel zu bleiben. Die tatsächliche Zahl ist erst beim „Leistungsantrag“ maßgeblich.

Bereich E: Angaben zum Arbeitsausfall

Unter Punkt "E 9.": Begründen Sie im vorgegebenen Kasten den Arbeitsausfall wie z.B. "Corona", "100 % Umsatzausfall" und beschreiben Sie unbedingt kurz die Hintergründe und ergänzen Sie eine Beschreibung Ihres Betriebes.

Unter Punkt "E 10.": Hier kreuzen Sie bitte bei "Saisonbedingten Ursachen" „**Nein**“ an.

Selbst wenn die in Ihrer „Anzeige über Arbeitsausfall“ angegebenen Daten sich auf Grund der Schließung Ihres Betriebs geändert haben, ist keine neue „Anzeige über Arbeitsausfall“ notwendig. Es gelten die in Ihrem „Leistungsantrag“ gemachten tatsächlich gemachten Angaben.

5. Schritt: Sicherstellen, dass die "Anzeige über Arbeitsausfall" Ihre regionale Bundesagentur für Arbeit erreicht

Drucken Sie das ausgefüllte Formular aus, unterschreiben es und senden Sie es, falls möglich, gleich ab. Kopieren Sie sich für Ihre Unterlagen das gesamte Dokument inklusive Einverständniserklärung der Mitarbeiter und senden es mit Anlagen (Einverständniserklärung) rechtzeitig per E-Mail, Fax bzw. Post an Ihre zuständige Arbeitsagentur.

E-Mail an: muenchen.031-os@arbeitsagentur.de

Oder auf dem Postweg an:

**Agentur für Arbeit München
Operativer Service
Kapuzinerstr. 26
80337 München**

Die Bundesagentur für Arbeit wird auf Sie zukommen und ein „Prüfungsgespräch“ durchführen. Das **Formular für das Prüfungsgespräch** finden Sie zu Ihrer Information bereits auf unserer Internetseite. Die Arbeitsagentur für Arbeit prüft dann, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen. Aktuell ist wegen der Corona Krise von einer Zustimmung auszugehen.

6. Schritt: Geleistete Arbeitszeit erfassen, ggf. Mitarbeiter unterschreiben lassen

Bitte erfassen Sie die genauen Arbeitszeiten und lassen Sie diese ggf. von Ihren Mitarbeitern unterschreiben.

Sie entscheiden als Unternehmer eigenständig, welche Mitarbeiter wie lange in Kurzarbeit gehen. Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiter grundsätzlich der Kurzarbeit zugestimmt haben.

Auch können Sie frei entscheiden, ob Sie zwingend notwendige Mitarbeiter trotz Kurzarbeit fallweise neu einstellen, die Sie z. B. während/ nach der Kurzarbeit benötigen. Auch dieser Mitarbeiter fällt dann erst



DEHOGA Bayern

MITGLIEDERINFORMATION ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)

unter die Kurzarbeitsregelung.

7. Schritt: Überweisen von Entgelt und Kurzarbeitergeld

Überweisen Sie Entgelt und Kurzarbeitergeld an Ihre Mitarbeiter. Dieser Betrag wird von Ihrem Steuerberater / Abteilung Lohnsteuer auf Ihre Kosten berechnet. Auch wenn Sie noch **keine KUG-Nummer** von der Arbeitsagentur zugewiesen wurde.

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich **60 Prozent des** pauschalierten **Netto-Entgelts**. Lebt mindestens **ein Kind mit im Haushalt**, beträgt das Kurzarbeitergeld **67 Prozent** des ausgefallenen, pauschalierten Nettoentgelts. **Geleistete Arbeitszeit wird nach wie vor normal entgeltet**. Die maximale gesetzliche Bezugsdauer beträgt 12 Monate. **Resturlaub aus 2019 – nicht aus 2020 – sowie generell alle Überstunden sind vorab zwingend abzubauen**. Dies ist auch für den 7. Schritt relevant.

Berechnung von Kurzarbeitergeld:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf

<https://www.nettolohn.de/rechner/kurzarbeitergeld.html>

Bei **Umsatzbeteiligungen der Mitarbeiter** bildet der Durchschnitt der letzten drei Monate den so genannten „Referenzbetrag“, den die Arbeitsagentur bei ihrer Berechnung berücksichtigt. Sozialversicherungsfreie Sonn-, Nacht- und Feiertagszuschläge finden keine Berücksichtigung.

Die Kurzarbeitszeit reduziert nicht den **Urlaubsanspruch**, da die Mitarbeiter ihre Arbeitskraft bereithalten. Haben Mitarbeiter allerdings bereits Urlaub geplant, ist ihnen dieser zu gewähren und zu bezahlen. Das Urlaubsentgelt ist normales Entgelt.

Wer ist berechtigt „Kurzarbeit“ zu erhalten?

Grundsätzlich sind nur **sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer und sozialversicherungspflichtige Geringverdiener** Kurzarbeitergeld berechtigt.

Auszubildende erhalten eine Lohnfortzahlung von sechs Wochen. Für die Umstellung auf Kurzarbeit nach den sechs Wochen bedarf es der Zustimmung der IHK. Sprechen Sie mit Ihren Auszubildenden. Denn vorab gilt es, Überstunden, Urlaub oder sogar einmalig vier Wochen unbezahlten Urlaub zu nehmen und ggf. einen Minijob anzunehmen. Hier ist die Solidarität eines jeden Einzelnen gefragt.

Minijobber haben kein Anrecht auf Kurzarbeit. Jedoch kann für den Dauer der Corona-Krise ein **„Ruhe des Minijobs“** vereinbart werden, so dass der Mitarbeiter vorübergehend einen anderen Minijob annehmen kann. Hier ist auch die Kündigung bei der Bundesknappschaft erforderlich.

Grundsätzlich gilt, dass nur das von der Arbeitsagentur erstattet wird, was Sie im Nachgang im **„Leistungsantrag“** und in Ihren **„Abrechnungslisten“** mit Ihrem Steuerberater auch konkret der Arbeitsagentur als Kurzarbeitszeiten ausweisen.



DEHOGA Bayern

MITGLIEDERINFORMATION ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)

8. Schritt: "Leistungsantrag" = Fristgerechter Antrag Kurzarbeitergeld (KUG)

Sie erhalten von Ihrer Arbeitsagentur einen Bewilligungsbescheid zum Bezug von Kurzarbeitsgeld mit Ihrer „KUG Nummer“. Der Arbeitgeber muss den **Antrag auf Kurzarbeitergeld (Leistungsantrag)** innerhalb einer **Ausschlussfrist von drei Monaten** stellen. Die Frist beginnt mit **Ablauf des Kalendermonats**, für den das Kurzarbeitergeld beantragt wird.

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich wie im 2. Schritt erwähnt.

NEU: Zuverdienst für Mitarbeiter ab 1. April 2020 trotz Kurzarbeitergeld möglich

Den sozialversicherungspflichtigen Mitarbeitern, die bereits **vor** der Kurzarbeit einen **Minijob** hatten, werden diese Einkünfte **nicht** abgezogen. Wer jedoch **ab** dem Zeitraum der Kurzarbeit bis zum 1. April 2020 einen neuen Minijob ausübt, bekommt diese Einkünfte – jedoch nur bis zum 1.4.2020 - von der Kurzarbeit abgezogen.

Jedoch dürfen – mit Entscheidung des Bundestages vom 25.3.2020 – nun neu in der Zeit vom **1. April 2020 bis 31. Oktober 2020** sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter, abweichend von der früheren Anrechnungsregel, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine **bezahlte Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen** ausüben. **Systemrelevante Branchen** sind zum Beispiel Einzelhandel, Landwirtschaft, Medizin oder Logistik. Dieser Verdienst wird bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes nicht abgezogen, solange das Gesamtgehalt (neu aufgenommenen Beschäftigung + Kurzarbeitergeld + verbliebenen Ist-Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung) die Höhe des **ursprünglichen Soll-Entgelts** aus der bisherigen Beschäftigung nicht übersteigt. Die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigungen sind versicherungsfrei zur Arbeitsförderung.“

Bitte weisen Sie ihre Mitarbeiter ausdrücklich an, dass Sie als Arbeitgeber

1. den Nebenjob genehmigen müssen,
2. Ihnen jegliche Zusatzbeschäftigung und deren Einkommenshöhe zu melden ist, damit Sie
3. die korrekte Höhe des Kurzarbeitergeldes KUG berechnen können.
Nur so können Sie vermeiden, dass
4. Sie am Ende schon ausbezahltes KUG wieder der BA zurückbezahlen und vom Mitarbeiter zurückfordern müssen.

Bitte senden Sie im eigenen Interesse zeitnah, **spätestens nach drei Monaten**, den **Leistungsantrag und die Abrechnungslisten** an Ihre Arbeitsagentur. Die Arbeitsagentur bemüht sich, die Bearbeitung in etwa zwei Wochen zu gewährleisten.

Senden Sie die Unterlagen per E-Mail an Ihren Arbeitgeberservice Ihrer Arbeitsagentur oder auf dem Postweg.



DEHOGA Bayern

MITGLIEDERINFORMATION ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)

E-Mail an: muenchen.031-os@arbeitsagentur.de

Oder auf dem Postweg an:

Agentur für Arbeit München
Operativer Service
Kapuzinerstr. 26
80337 München

Bei E-Mails beachten Sie bitte: Damit Ihre Arbeitsagentur Ihren Leistungsantrag aus den zahlreichen Emails herausfiltern und so schneller bearbeiten kann, **vermerken Sie bitte in der Betreffzeile Ihrer E-Mail:**

Abrechnung KUG + Betriebsnummer (8-stellige Nummer ohne Buchstaben) + KUG-Nummer (wenn vorhanden)

80%ige Abschlagszahlungen für das Kurzarbeitergeld

- Sollten Sie oder Ihr Steuerbüro die Kurzarbeitergeldberechnung für den Monat März 2020 nicht fristgerecht korrekt erstellen können, besteht lt. gestriger telefonischer Auskunft der Bundesagentur für Arbeit in München die Möglichkeit, dass auf Grundlage eines formlosen Antrages eine 80%ige Abschlagszahlung auf das zu zahlende Kurzarbeitergeld von der Bundesagentur an die Arbeitgeber ausbezahlt wird. Der vollständige und korrekte Antrag muss daraufhin binnen **drei Monaten nach Ablauf des Kurzarbeitergeldmonats** erstellt werden.
- Mit einer Auszahlung der Abschläge ist innerhalb von 10 Tagen zu rechnen, sobald die Anzeigen auf Kurzarbeitergeld genehmigt wurden, so die Arbeitsagentur München.
- Diese Maßnahme sollte nur dann in Anwendung kommen, wenn Sie ansonsten Ihren Mitarbeitern das Kurzarbeitergeld aus Liquiditätsgründen nicht rechtzeitig auszahlen können. Beantragen Sie die **80%ige Abschlagszahlung formlos per E-Mail**. Verwenden Sie bitte die bei Ihrer zuständigen Arbeitsagentur für Kurzarbeit vorgegebenen **E-Mail-Adresse des Kurzarbeit-Operativer-Services**.
- Bitte nennen Sie bereits im Betreff: **Abschlagszahlung Kurzarbeitergeld, sowie Ihre Betriebsnummer bzw. KUG Nummer**, falls bereits vorliegend.

Muster-Textvorschlag für 80%ige Abschlagszahlungen für das KUG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bis zur vollständigen Erstellung des Leistungsantrages bitten wir um Gewährung und Überweisung eines 80%igen Abschlages auf unser Konto:



DEHOGA Bayern

MITGLIEDERINFORMATION ZUM KURZARBEITERGELD (KUG)

IBAN angeben.

Unsere Betriebsnummer:

im Betrieb/Betriebsabteilung gesamt tätige Mitarbeiter:

von Kurzarbeit betroffene Mitarbeiter:

zu erwartende Summe Kurzarbeitergeld:

zu erwartende Sozialversicherungsbeiträge:

Die erforderlichen Anträge werden wir fristgerecht nachreichen. Für Ihre Mühen bedanken wir uns im Voraus.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Ihre zuständige **DEHOGA Bayern Bezirks- oder Kreisgeschäftsstelle** oder an den **Geschäftsbereich Berufsbildung**
Tel. 089 28 76 0-106.

Diese Dokumentation basiert auf unseren vorliegenden Informationen mit Stand 27.03.2020 und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Zusätzlich gilt unser Angebot: So existenziell bedrohend die Situation derzeit auch ist, eventuell ist dies die richtige Zeit, eine unserer **kostenfreien Blitzlichtberatungen** zu nutzen.

Alle unsere Berater wurden hinsichtlich der Beantragung von Kurzarbeitergeld geschult, so dass sie Sie auch hier unterstützen können. Alle Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.wirtshauskultur.bayern/blitzlichtberatung/>